

Vorlage Nr. II/ 80/2025-1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 5

**Aufstellung der Haushalte 2026 und 2027,
Eckwertebeschluss der Haushalte 2026 und 2027 und Finanzplanung 2025 bis 2029**

A Problem

Nach §§ 50 in Verbindung mit 64, 65 Verfassung für die Stadt Bremerhaven hat der Magistrat vor Beginn jeden Rechnungsjahres den Haushaltsplan im Rahmen der Haushaltssatzung als Entwurf zu beschließen und diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung sind dafür verantwortlich, dass der Haushaltsplan die Mittel bereitstellt, die erforderlich sind, um die der Stadt obliegenden Aufgaben ausreichend zu erfüllen und dass der Haushaltsplan ausgeglichen ist.

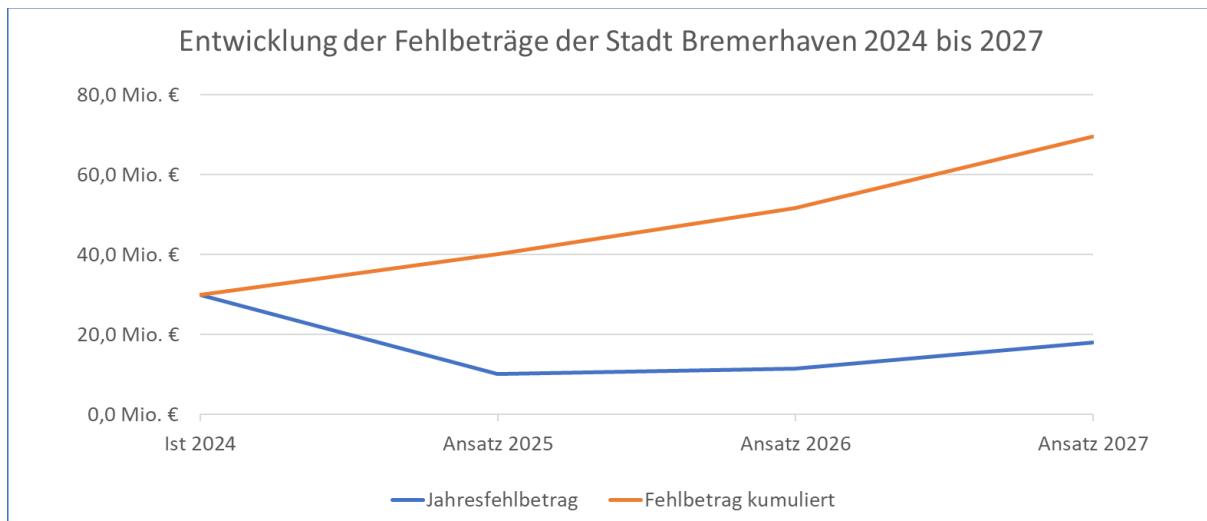
Zur Einhaltung der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Sanierungsverpflichtungen gemäß Artikel 143d Absatz 4 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 des Sanierungshilfen-gesetzes und der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung ist sicherzustellen, dass verfassungskonforme Haushalte vorgelegt werden. Der Freien Hansestadt Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven obliegt es nach § 18d der Landeshaushaltsoordnung (in Verbindung mit Verwaltungsvereinbarung zur Entschuldung der Stadt Bremerhaven durch das Land vom 11. November 2019), die aus vorgenannten Rechtsvorschriften resultierenden Sanierungsverpflichtungen gemeinsam zu erfüllen. Die Einhaltung verfassungskonformer Vorgaben ist im Übrigen unverzichtbar für die Genehmigungsfähigkeit der Bremerhavener Haushalte durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2025 (Vorlage Nr. II/56/2025) den Zeitplan für die Aufstellung der Haushalte 2026 und 2027 einschließlich des Finanzplans 2025 bis 2029 beschlossen. Danach wird eine Befassung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 16. April 2026 sowie eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 30. April 2026 angestrebt. Analog zur Vorgehensweise in Bremen wird für die Haushaltjahre 2026 und 2027 ein Doppelhaushalt eingebracht.

Parallel zum Abschluss des Haushalts 2024 wurde das beauftragte Haushaltkonsolidierungs-

konzept in seinem ersten Teil „Sanierungsprogramm“ erarbeitet. Für den Ausgabenbereich Personal wurde durch den Magistrat bereits am 20. November 2024 eine erste Vorlage I/260/2024 beschlossen. Ziel ist insbesondere sowohl die Personalstellen (Stellenplan) als auch die Personalausgaben Übrige Verwaltung (Haushaltsplan/Finanzplanung) der Stadt Bremerhaven auf 218,2 Millionen Euro nachhaltig zu stabilisieren. Daraus folgen gegenüber der Finanzplanung aus dem Vorjahr für 2026 bis 2029 Personalkosteneinsparungen in Höhe von insgesamt 66,9 Millionen Euro, davon 12,8 Millionen Euro in 2026 und 11,3 Millionen Euro in 2027 sowie jeweils 21,4 Millionen Euro in 2028 und 2029. Parallel wurden in der Sitzung des Magistrats am 18. Juni 2025 Folgebeschlüsse mit Vorlage I/130/2025 eingeholt. Nach drei Klausuren der wesentlich betroffenen Dezernatsspitzen am 5. Dezember 2024, am 12. Februar 2025 und am 26. Februar 2025 wurden wirksame Sanierungsmaßnahmen aus den Dezernaten und Ämtern erarbeitet. Das Gesamtpaket der Sanierungsmaßnahmen für die Jahre 2025 bis 2027 wurde am 18. Juni 2025 unter Vorlage II/34/2025 beschlossen. Die Sanierungsmaßnahmen sind in den Haushalten 2026 und 2027 haushaltstellenscharf übernommen worden. Die Sanierungsmaßnahmen für die Jahre 2026 bis 2027 umfassen ein Konsolidierungsvolumen in Höhe von insgesamt 61,6 Millionen Euro, davon 27,8 Millionen Euro in 2026 und 33,8 Millionen Euro in 2027. In einem zweiten Schritt wurde das Sanierungsprogramm der Stadt Bremerhaven bis 2030 fortgeschrieben und das Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß Vorgaben des Senats nachhaltig um strukturelle Maßnahmen wie Stellen, Investitionen, städtische Beteiligungsunternehmen, Zuwendungen und konsumtive Ausgaben erweitert. Die Globale Minderausgabe ist nach Maßgabe des Senators für Finanzen gemessen am Haushaltsvolumen ab sofort auf etwa 5,0 Millionen Euro fortzuschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept verpflichtet die Stadt Bremerhaven im hier betreffenden Finanzplanzeitraum 2026 bis 2029 zu zusätzlichen Mindesteinsparungen in Höhe von insgesamt 28,7 Millionen Euro, davon 5,7 Millionen Euro in 2026 und 6,6 Millionen Euro in 2027 sowie jeweils 8,2 Millionen Euro in 2028 und 2029, die zunächst als globale Positionen im Eckwerte-Entwurf der Haushalte 2026 und 2027 berücksichtigt wurden und im Rahmen der Erstellung der Haushaltsplan-Teilentwürfe weitestgehend über eine in die Ämter zu tragende Umlage aufzulösen sein werden.

Trotz der vorgenannten Konsolidierungsanstrengungen weist der Eckwerte-Entwurf der Haushalte 2026 und 2027 bis dato Fehlbeträge in Höhe von minus 51,7 Millionen Euro für 2026, darunter 40,2 Millionen Euro aus dem Vorjahr 2025 und minus 69,6 Millionen Euro für 2027, darunter 51,7 Millionen Euro aus dem Vorjahr 2026 aus. Diese Fehlbeträge werden über eine technische Ausgleichsposition analog doppisch buchender Kommunen ausgeglichen werden. Diese Fehlbeträge wachsen in den Jahren 2026 und 2027 weiter an, da trotz bisher beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen das Jahresergebnis 2026 mit minus 11,4 Millionen Euro sowie das Jahresergebnis 2027 mit minus 17,8 Millionen Euro abschließen. Der Gesamtfehlbetrag wird somit weiter ansteigen und ein Abbau der Fehlbeträge aus den Vorjahren nicht möglich sein. Die Entwicklung der Fehlbeträge stellt sich nach derzeitigem Stand wie folgt dar:



Ziel des Magistrats der Stadt Bremerhaven wird es sein, den Haushaltsfehlbetrag 2025 so gering wie möglich zu halten, um zumindest die weiteren Jahresergebnisse 2026 und 2027 ohne neue Fehlbeträge zu veranschlagen und weiterführend in den Folgejahren die Fehlbeträge der Vorjahre abzubauen. Insofern sind im laufenden Aufstellungsverfahren der Haushalte 2026 und 2027 mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten, mit dem Ziel die technische Ausgleichsposition zu reduzieren.

Die von der Stadtverordnetenversammlung zuletzt am 30. Oktober 2025 mit dem Haushaltssicherungskonzept beschlossene strukturelle Maßnahme „Konsolidierung Investitionsausgaben“ ist mit dem Aufstellungsverfahren der Haushalte 2026 und 2027 werthaltig zu konkretisieren. Im Rahmen eines Investitionscontrolling und einer dringend höheren Investitionsquote zur Sicherung kommunaler Infrastruktur der Daseinsvorsorge wird die Stadt Bremerhaven ab dem Haushalt 2026 durch veränderte Veranschlagungsregeln den Investitionshaushalt mit zentral koordinierten haushalterischen Standards steuern und in der Lage sein, auf konkrete und verlässliche Bedarfs- und Detailinformationen zugreifen zu können. Das hilft bei der kommunalpolitischen Prioritätensetzung, trotz Investitionsbedarfs beziehungsweise Investitionsstaus durch zeitliche Streckung konkrete Konsolidierungseffekte für die Folgejahre zu qualifizieren und zu quantifizieren. Das Investitionscontrolling folgt dem Grundsatz, dass es insgesamt nicht mehr finanziellen Spielraum geben wird. Die Priorisierung wird zudem ab dem Haushalt 2026 durch die Inanspruchnahme der Bundesmittel für Infrastrukturinvestitionen für Länder und Kommunen sowie darüber hinaus durch die Akquise weiterer Infrastrukturprogramme aus dem 500-Milliarden-Euro-Sondervermögen des Bundes bestimmt werden. Die Investitionen der Stadt Bremerhaven (**Anlage 5**) werden insoweit mit dem Aufstellungsverfahren der Haushalte 2026 und 2027 erarbeitet und vorab dem Magistrat zur Prioritätensetzung vorgelegt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung zuletzt am 30. Oktober 2025 mit dem Haushaltssicherungskonzept beschlossene strukturelle Maßnahme „Städtische Beteiligungsunternehmen“ ist mit dem Aufstellungsverfahren der Haushalte 2026 und 2027 werthaltig zu konkretisieren.

Dezernat I hat angezeigt, dass das pädagogisch tätige nichtunterrichtende Personal nicht wie bisher dem Personalbestand und den Personalausgaben der Übrigen Verwaltung zuzuordnen sei, da dieses pädagogisch tätige nichtunterrichtende Personal gemäß § 8 Absatz 1 Finanzzuweisungsgesetz zu einhundert Prozent vom Land finanziert wird. Sollten der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung diesem Vorschlag folgen, ist auch das Budget der Personalausgaben für die Übrige Verwaltung um die entsprechenden 15,9 Millionen Euro für das pädagogisch tätige nichtunterrichtende Personal auf 202,2 Millionen Euro zu reduzieren. Denn die von der Stadtverordnetenversammlung zuletzt am 30. Oktober 2025 im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossene Maßnahme „Deckelung Personalausgaben der Übrigen Verwaltung“ auf dem Stand 2024 in Höhe von 218,1 Millionen Euro beinhaltete das pädagogisch tätige nichtunterrichtende Personal. Folgerichtig kann das pädagogisch tätige nichtunterrichtende Personal nur mit dem entsprechenden Budget aus der Übrigen Verwaltung herausgelöst werden.

Darüber hinaus hat Dezernat I angezeigt, die Entwicklung der Personalausgaben durch überplanmäßige Erhöhungen von kurzfristig bis zu zwanzig Millionen Euro aus Besoldungs- und Tarifsteigerungen die von der Stadtverordnetenversammlung zuletzt am 30. Oktober 2025 mit dem Haushaltssicherungskonzept beschlossene Maßnahme „Deckelung Personalausgaben“ auf dem Stand 2024 in Höhe von 218,1 Millionen Euro gefährdet. Mit dem Aufstellungsverfahren der Haushalte 2026 und 2027 ist das Haushaltssicherungskonzept um entsprechende Gegenmaßnahmen durch Vorschläge von Dezernat I fortzuschreiben.

Kommunen in Flächenländern mit doppischer Haushaltsführung sind ermächtigt, Kassenkredite in ihren Haushalten zum temporären Haushaltsausgleich zu veranschlagen; die kamerale Haushaltsführung sieht hierfür keine ausdrückliche Ermächtigung vor. Der gleichgelagerte finanzwirtschaftliche Sachverhalt der Haushaltsplanung 2025 veranlasst die Stadt Bremerhaven zur technischen Sinnentsprechung allgemeingültiger Buchungs- und Veranschlagungsregeln vergleichbarer doppisch buchender Kommunen in Flächenländern. Der Kassenkredit wird nicht nur einem kurzfristigen Ausgleich im engsten Sinne dienen, sondern über die Jahre der Haushaltskonsolidierung und wird sukzessive im Rahmen des Konsolidierungspfades der Stadt Bremerhaven abgebaut. Dem Grundsatz der temporären Überbrückung von Liquiditätsengpässen im weiteren Sinne - bedingt durch Haushaltsfehlbeträge - wird die Inanspruchnahme der Kassenkredite gerecht. Denn zum einen ist es verfassungskonformes Ziel und mit der Haushaltskonsolidierung konkreter Teil der Haushaltsplanung, so schnell wie möglich wieder den Haushaltsausgleich zu erreichen und zum anderen die aufgelaufenen Haushaltsfehlbeträge abzubauen. Dieses Verfahren gewährleistet neben dem verfassungskonformen Haushaltsausgleich im weiteren Sinne auch die einem Kassenkredit immanente temporäre Inanspruchnahme.

Der Eckwerte-Entwurf der Haushalte 2026 und 2027 berücksichtigt analog Bremen die maßgebliche Steuerschätzung Mai 2025, die im Vergleich zur bisher in der Finanzplanung berücksichtigten Steuerschätzung Oktober 2024 zu moderaten Mehreinnahmen in Höhe von 4,6 Millionen Euro in 2026 und 4,1 Millionen Euro in 2027 geführt hat. Moderate bis stagnierende Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen werden sich auf ein reduziertes Normalmaß in den Folgejahren verstetigen. Das heißt, die Stadt Bremerhaven muss sich dauer-

haft auf ein reduziertes Wachstum der Einnahmenentwicklung einstellen. Gelingt es der Stadt Bremerhaven bei einer guten bis durchschnittlichen Steuerentwicklung nicht, ausgeglichen zu haushalten, dann hat die Stadt ein strukturelles Problem. Dieses strukturelle Problem zieht zwangsläufig eine strukturelle Anpassung der Ausgabenpolitik nach sich. Sollte es der Stadt Bremerhaven nicht gelingen, dauerhaft die Finanzierung der strukturellen Haushaltsbelastungen auszugleichen, wird sich der kommunalpolitische Gestaltungsspielraum dauerhaft auf null reduzieren. Strukturelle Haushaltsbelastungen können dauerhaft ausschließlich durch strukturelle Maßnahmen ausgeglichen werden. Solche strukturellen Maßnahmen benötigen bis zu ihrer Wirksamkeit eines Vorlaufs. Aus diesem Grund ist dringend angeraten, entsprechende Entscheidungen frühzeitig zu treffen, um kommunalpolitische Gestaltungsspielräume zu erhalten.

B Lösung

Die korrespondierenden Verrechnungspositionen 2026 und 2027 zwischen Stadt Bremerhaven und Land sowie Stadtgemeinde Bremen wurden auf Grundlage der von Senator für Finanzen übermittelten Daten veranschlagt. Die Verrechnungseinnahmen aus Bremen haben sich in 2026 um 43,1 Millionen Euro und in 2027 um 63,4 Millionen Euro erhöht. Die Erhöhungen sind auf die von der Stadt Bremerhaven wahrgenommenen Landesaufgaben der Bereiche Bildung und Polizei sowie des überörtlichen Trägers im Bereich des Sozialamtes zurückzuführen.

In den Haushaltsjahren 2026 und 2027 wurde eine Steigerungsquote von 1,7 Prozent auf Sozialleistungsausgaben und zur Kompensierung der inflationsbedingten Kostensteigerungen auch für die übrigen konsumtiven Ausgaben angesetzt.

Unter Berücksichtigung der Veränderungen in 2026 und 2027 umfassen der Haushalt 2026 Einnahmen und Ausgaben von insgesamt 1.012,5 Millionen Euro in 2026 und der Haushalt 2027 Einnahmen und Ausgaben von insgesamt 1.047,0 Millionen Euro. Änderungen gegenüber dem Stand der am 30. Oktober 2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltsplanung 2025 wurden in den Finanzplan-Entwurf 2025 bis 2029 (**Anlage 4**) übernommen.

Der Finanzrahmen (**Anlage 3**) wurde auf Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2025 und der vom Senator für Finanzen aufgegebenen Daten zur ex-ante Konjunkturbereinigung, Abweichungskomponente und (vorgezogenen) Steuerrechtsänderungen aktualisiert.

Auch in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 wie darüber hinaus wird eine verstärkte Prioritätensetzung zur Stabilisierung der Haushalts- und Finanzlage des Magistrats der Stadt Bremerhaven einschließlich einer Umsetzung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes unumgänglich sein.

Der Magistrat beschließt die Eckwerte der Haushalte 2026 und 2027 nach Ausschussbereichen (**Anlagen 1 und 2**).

Der Magistrat beschließt, dass die im Eckwerte-Entwurf der Haushalte 2026 und 2027 neben der Deckelung der Personalausgaben für Übrige Verwaltung auf 218,1 Millionen Euro hinter-

legten und aus dem Haushaltssicherungskonzept resultierenden weiteren Positionen in Höhe von 5,7 Millionen Euro in 2026 und in Höhe von 6,6 Millionen Euro in 2027 über eine durch die Ämter zu tragende Umlage aufzulösen sind.

Der Magistrat beschließt, dass alle Organisationseinheiten entgegen der Vorjahre **ohne Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses bis spätestens 24. Februar 2026** ihre Haushaltsplan-Teilentwürfe unter zwingender Einhaltung der vorgegebenen Eckwerte für den jeweiligen Ausschussbereich aufzustellen haben, die dem **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** - Bereich Finanzen - in seiner Sitzung am **16. April 2026** zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Ferner bittet der Magistrat alle Organisationseinheiten, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Akquise von zusätzlichen Einnahmen auch für bereits kommunal finanzierte Maßnahmen zu prüfen und einzuwerben. Insbesondere sind begründete Zahlungsansprüche gegenüber dem Land vehement einzufordern.

Der Magistrat bittet in Anbetracht der sehr schwierigen Haushaltslage alle Organisationseinheiten, grundsätzlich von der Anmeldung von Veränderungsbedarfen abzusehen und durch eine grundlegende Überarbeitung und Priorisierung der bisherigen Budgets unter aufgaben- und ausgabenkritischer Herangehensweise finanzielle Freiräume zur Finanzierung unumgänglich erachteter Mehrbedarfe zu schaffen. Hierzu sind innerhalb der Ausschussbereiche erforderlichenfalls Mittelumschichtungen vorzunehmen. Sollte es danach noch immer als unumgänglich angesehen werden, Veränderungsbedarfe anzumelden, dann nur, wenn sie zwingend unabweisbar und unaufschiebbar im engsten Sinne sind.

Der Magistrat beschließt, dass positive haushaltsplanerische Entwicklungen in 2026 und 2027 fortfolgende vor dem Hintergrund der Haushaltslage und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung zuvorderst zur Verminderung der Technischen Ausgleichsposition und im Weitern zur Verminderung der globalen Minderausgaben zu verwenden sind.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Vorlage und den Anlagen dargestellt.

Die übrigen in § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven genannten Aspekte sind gegebenenfalls im Rahmen der Erstellung der Haushaltsplan-Teilentwürfe von den jeweils zuständigen Organisationseinheiten darzulegen.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat Datenabfragen bei der senatorischen Behörde für Finanzen vorgenommen, soweit dies für die Erstellung des Entwurfs des Eckwertebeschlusses für die Haushalte 2026 und 2027 für erforderlich gehalten wurde.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremlFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat beschließt die Eckwerte der Haushalte 2026 und 2027 nach Ausschussbereichen (**Anlagen 1 und 2**).
2. Der Magistrat beschließt, dass die im Eckwerte-Entwurf der Haushalte 2026 und 2027 neben der Deckelung der Personalausgaben für Übrige Verwaltung auf 218,1 Millionen Euro hinterlegten und aus dem Haushaltssicherungskonzept resultierenden weiteren Positionen in Höhe von 5,7 Millionen Euro in 2026 und in Höhe von 6,6 Millionen Euro in 2027 über eine durch die Ämter zu tragende Umlage aufzulösen sind.
3. Der Magistrat beschließt, dass alle Organisationseinheiten entgegen der Vorjahre **ohne Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses bis spätestens 24. Februar 2026** ihre Haushaltsplan-Teilentwürfe unter zwingender Einhaltung der vorgegebenen Eckwerte für den jeweiligen Ausschussbereich aufzustellen haben, die dem **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** - Bereich Finanzen - in seiner Sitzung am **16. April 2026** zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Ferner bittet der Magistrat alle Organisationseinheiten, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Akquise von zusätzlichen Einnahmen auch für bereits kommunal finanzierte Maßnahmen zu prüfen und einzuwerben. Insbesondere sind begründete Zahlungsansprüche gegenüber dem Land vehement einzufordern.
4. Der Magistrat bittet in Anbetracht der sehr schwierigen Haushaltslage alle Organisationseinheiten, grundsätzlich von der Anmeldung von Veränderungsbedarfen abzusehen und durch eine grundlegende Überarbeitung und Priorisierung der bisherigen Budgets unter aufgaben- und ausgabenkritischer Herangehensweise finanzielle Freiräume zur Finanzierung unumgänglich erachteter Mehrbedarfe zu schaffen. Hierzu sind innerhalb der Ausschussbereiche erforderlichenfalls Mittelumschichtungen vorzunehmen. Sollte es danach noch immer als unumgänglich angesehen werden, Veränderungsbedarfe anzumelden, dann nur, wenn sie zwingend unabweisbar und unaufschiebbar im engsten Sinne sind.
5. Der Magistrat beschließt für seine Prioritätensetzung, dass die Organisationseinheiten zusammen mit der Aufstellung der Haushaltsplan-Teilentwürfe 2026 und 2027 Mittelbedarfe für Investitionen anmelden.
6. Der Magistrat beschließt, das Haushaltssicherungskonzept mit der Aufstellung der Haushalte 2026 und 2027 werthaltig und konkret fortzuschreiben.

Neuhoff
Bürgermeister

- Anlage 1 Eckwerte-Entwurf für den Haushalt 2026 nach Ausschussbereichen
Anlage 2 Eckwerte-Entwurf für den Haushalt 2027 nach Ausschussbereichen
Anlage 3 Finanzrahmen bis 2029
Anlage 4 Finanzplan-Entwurf 2025 bis 2029
Anlage 5 Investitionsbudget 2026 und 2027